

## Dokumentationspflicht nach Gefahrstoffverordnung

### Veranlassung

Gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass ein personenbezogenes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, welche Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben. Diese treten im Rahmen von Einsätzen der Feuerwehr vor allem bei Brandeinsätzen auf, da Brandrauch immer krebserzeugende Brandzersetzungsprodukte enthält (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)). Gefahrguteinsätze oder das Vorfinden von Asbest an der Einsatzstelle können ebenfalls von dieser Verordnung betroffen sein. Dieses Dokumentationserfordernis gilt ebenso für ehren- und hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehren. Diese Fachempfehlung soll Möglichkeiten aufzeigen, wie eine solche praxisorientierte Dokumentation erfolgen kann und welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Gleichzeitig sollen die Erkenntnisse aus in jüngerer Vergangenheit ausgewerteten Atemschutzunfällen in eine verbesserte Dokumentation im Brandeinsatz einfließen.

### Grundsätzliches

- Schaffen Sie eine möglichst barrierefreie und einsatzprozessorientierte Möglichkeit der Erfassung und Dokumentation der Expositionen – der Arbeitskreis Arbeitssicherheit schlägt die Integration in die Atemschutzüberwachung vor.
- Wenn Sie bereits eine Dokumentation durchführen, prüfen Sie ggf., ob alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (siehe Abb.).
- Sollten Sie bislang keine Dokumentation dieser Art durchführen, bietet die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine kostenlose und rechtssichere Möglichkeit der Umsetzung.
- Zur Erfassung der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eignet sich der beigefügte Vordruck „Atemschutz- und Expositionsüberwachung, der für die Erfassung einer Gruppe ausgelegt ist und somit für jedes Fahrzeug separat geführt werden kann.
- Zu erfassen sind alle Personen (geschützt und ungeschützt), die dermalen oder inhalativen Kontakt mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff (Brandrauch) hatten, also unter Umständen auch Führungskräfte und weitere Einsatzkräfte ohne Atemschutz.
- Erkenntnisse aus ausgewerteten Atemschutzeinsätzen sind ebenfalls in das Dokument eingeflossen (z. B. Hinweis auf namensscharfe Druckerfassung, Hinweis auf maximalen Druckverlust, Dokumentation Einsatzweg, etc.).

		Anforderungen an die Dokumentation	Verwendung der ZED			Durchführung einer eigenen Dokumentation		
			zentrale Eintragung	dezentrale Eintragung	selbstständige Eintragung	zentrale Eintragung	dezentrale Eintragung	selbstständige Eintragung
Gesetzliche Anforderungen	1.1	Arbeitgeber führt ein aktualisiertes Verzeichnis	X	X	-	X	X	-
	1.2	Personenbezogenes Verzeichnis	X	X	X	X	X	X
	1.3	Aufbewahrung über 40 Jahre	X	X	X	0	0	0
	1.4	Herausgabe des Auszuges an die Beschäftigten	X	X	X	0	0	0
	1.5	Eintragung bei Verwendung von Atemschutz	X	X	0	X	X	0
	1.6	Angabe der Höhe der Exposition	X	X	0	0	0	0
	1.7	Angabe der Dauer der Exposition	X	X	0	0	0	0
Zusätzliche Anforderungen & Möglichkeiten	2.1	Szenariobasierte Dokumentation	X	X	X	0	0	0
	2.2	Durchschnittliche Expositionshöhen	0	0	0	0	0	0
	2.3	Einwilligung der Mitarbeiter erforderlich	X	X	X			
	2.4	Kopiervorlagen zur Vereinheitlichung	0	0	0	0	0	0
	2.5	Ausweitung auf andere Bereiche möglich (z.B. A-Einsätze, Psyche)	-	-	-	0	0	0

## Verwendung der ZED zur sicheren Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

Die ZED übernimmt die Speicherung über den geforderten Zeitraum von 40 Jahren, sowie die Aushändigung der Daten an die Mitarbeiter ohne weitere Kosten. Lediglich die Eingabe der Daten ist weiterhin durch die Feuerwehren sicherzustellen. Das Dokument „Atenschutz- und Expositionsüberwachung“ ist bereits auf die Dateneingabe in die ZED ausgelegt, sodass mit diesem alle Notwendigen Informationen erfasst werden können. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der stattfindenden Pflichtenübertragung, vor Beginn der Nutzung eine Einverständniserklärung der Mitarbeiter vorliegen muss.

### Vorteile der ZED:

- Keine weiteren Kosten und rechtssicher
- Hohe Datensicherheit durch Datenschutzkonzept der ZED
- Verantwortung für Aufbewahrung und Aushändigung liegt bei der ZED
- Einfache Dokumentation durch Auswahl von Szenarien und Gefahrstoff als Drop-down-Menü
- Dokumentation kann von jedem Gerät mit Internetzugang geführt werden

Die Dokumentation erfolgt gemäß den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung immer personenbezogen. Zunächst muss jede Einsatzkraft mit ihren persönlichen Angaben einmalig angelegt werden. Anschließend ist das Szenario aus einer Dropdown-Liste auszuwählen. Zum Schluss wird die Exposition hinzugefügt. Hierzu muss der Gefahrstoff, sowie die Dauer der Exposition angegeben werden. Weitergehende Informationen, wie Messwerte oder die Angabe der verwendeten PSA können hier ebenfalls hinterlegt werden. Alle diese Informationen können mit dem Dokument „Atenschutz- und Expositionsverzeichnis“ ermittelt werden.

## Weitere Informationen und Quellenangaben

Dokumentation/ ZED	<a href="https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-(zed)/index.jsp">https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-(zed)/index.jsp</a>
Rechtlicher Hintergrund	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Technische Regel für Gefahrstoffe 410 (TRGS 410)
Hintergrundinformationen	Krebserzeugende Stoffe im Brandeinsatz – Vergleich und Möglichkeiten einer praxisorientierten Implementierung eines Dokumentationssystems in die Feuerwehr, Bachelorarbeit Kai Bröschet 2020, Universität Wuppertal
Abbildung: Verfasser: Stand:	Kai Bröschet Bröschet & AK Arbeitssicherheit der AGBF NRW & FA Arbeitssicherheit des VdF NRW 06/2020 AGBF-NRW Sicherheitshinweis 04/2025 Gemeinsame Überarbeitung zur AGBF-VdF-NRW Sicherheitsinformation